



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0029 - 0032, DOK 374.112/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) beim  
Fußballspielen (kein Betriebssport) - Urteil des LSG  
Baden-Württemberg vom 07.03.1985 - L 7 U 672/84**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO)  
beim Fußballspielen (kein Betriebssport);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg  
vom 07.03.1985 - L 7 U 672/84 -

Die Voraussetzungen, unter denen sportliche Aktivitäten von Arbeitskollegen als ein dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegender Betriebssport zu werten sind, hat die sozialgerichtliche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen dargelegt. Eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Kriterien findet sich in SiöD 5/85, S. 3 f. Vom LSG Baden-Württemberg war die Frage des Versicherungsschutzes im Fall eines Arbeitnehmers zu beurteilen, der sich als Angehöriger einer betrieblich geförderten Fußballgruppe anlässlich eines Freundschaftsspielles gegen eine fremde Betriebssportgemeinschaft eine Kniegelenksluxation zugezogen hatte. Von der Sportgruppe, der der klagende Verletzte angehörte, waren in dem Unfalljahr noch zahlreiche weitere Punkt- und Freundschaftsspiele gegen andere Betriebssportgruppen ausgetragen worden.

Mit dem in Kopie beigefügten Urteil vom 07.03.1985 hat das LSG Baden-Württemberg in Übereinstimmung mit der Vorinstanz Versicherungsschutz verneint. Unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hat es ausgeführt, daß Spiele gegen fremde Betriebssportgemeinschaften, die sich nicht zur regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen haben, nur dann unter Versicherungsschutz stünden, wenn sie nur gelegentlich ausgetragen werden. Dies gelte auch, wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht. Auch aus dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung könne im vorliegenden Fall der Versicherungsschutz nicht begründet werden, da das sportliche Zusammentreffen zweier Betriebssportgruppen im Vordergrund gestanden habe und die Einladung zur Teilnahme weder von der Geschäftsleitung noch vom Betriebsrat, sondern von der Betriebssportgruppe selbst ausgegangen sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 72/85 vom 18.11.1985 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand